

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

511/015/2014

Kindertagespflege - Grundstruktur der Vergütung und Randzeitenbetreuung

Beratungsfolge

Termin

Ö/N Vorlagenart

Abstimmung

Jugendhilfeausschuss

20.11.2014

Ö Beschluss

einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Struktur der bestehenden Vergütung, wie im Bericht aufgezeigt, den gesetzlichen Erfordernissen an zu passen.
2. Weiter beschließt der Ausschuss die Randzeitenbetreuung in der Kindertagespflege, wie von der Verwaltung eingebracht. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vergütung im Rahmen der Grundstruktur, an den gesteigerten Lebenshaltungskosten und möglichen Modifizierungen der gesetzlichen Grundlagen fort zu schreiben.
4. Die Verwaltung wird weiter ermächtigt, bis zu einer Regelung mit den Bezirken bei inklusiven Tagespflegeverhältnissen Regelungen im Einzelfall zu treffen.

II. Begründung

Sachbericht:

Die Finanzierung der Leistungen in der Tagespflege ist derzeit wie folgt geregelt:

Buchungszeiten	Basispflegegeld	20 % Qualifizierungszuschlag	Entgelt für qualifizierte Tagespflege/Monat
Bis 2 Stunden	143,33 €	28,67 €	172,00 €
Bis 3 Stunden	215,00 €	43,00 €	258,00 €
Bis 4 Stunden	286,67 €	57,33 €	344,00 €
Bis 5 Stunden	358,33 €	71,67 €	430,00 €
Bis 6 Stunden	430,00 €	86,00 €	516,00 €
Bis 7 Stunden	501,67 €	100,33 €	602,00 €
Bis 8 Stunden	573,33 €	114,67 €	688,00 €
Bis 9 Stunden	645,00 €	129,00 €	774,00 €
Bis 10 Stunden	716,67 €	143,33 €	860,00 €

Die Übergangsfrist der gesetzlichen Neuregelung in § 18 AVBayKiBiG vom 30.09.2013 läuft am 31.12.2014 ab. Zum 01. Januar 2015 ist es daher erforderlich, dass die örtlichen Jugendhilfeträger die Qualifizierungszuschläge für Tagespflegepersonen differenzieren und in mindestens Zehn-Prozent-Schritten festlegen. Ansonsten entfallen die Voraussetzungen für die staatliche Förderung der Kindertagespflege.

Außerdem sind die Sachkosten gesondert auszuweisen.

Die Qualifizierungsstufen der Kindertagespflegepersonen unterscheiden sich wie folgt:

- Tagespflegepersonen mit weniger als 100 Stunden erhalten die Basisförderung/Grundbetrag.
- Qualifizierungsstufe 1 mit 10% Zuschlag umfasst Tagespflegepersonen mit 100 bis 159 Stunden Qualifizierung;
- Qualifizierungsstufe 2 bezieht sich auf Qualifizierungsmaßnahmen ab 160 Stunden.

Eine gemeinsame Empfehlung des Landkreis- und der Städtetags, der diese Vorgaben beinhaltet, wurde den Kommunen am 27.10.2014 bekannt gegeben. Im Vorfeld hierzu war Streitpunkt zum einen die Frage, ob als Sachkosten 240,00 Euro oder 300,00 Euro/Monat ausgewiesen werden sollen und ob die Betreuung unter und über Dreijähriger unterschiedlich vergütet werden soll.

In den Empfehlungen wird zwischen unter und über Dreijährigen sowohl bei der Sachkostenpauschale als auch beim Beitrag für die Anerkennung der Förderleistung unterschieden. Im Ergebnis liegt der Gesamtbetrag bei den unter Dreijährigen über dem der über Dreijährigen.

Zur Sachkostenpauschale ist festzustellen, dass in den Empfehlungen die Sachkostenpauschale mit 1,50 Euro/Stunde angesetzt wird. Dieser Wert wird mit 40 Wochenstunden und einem Faktor „4“ multipliziert. Dies führt zu einem Monatsbetrag i.H.v. 240,00 Euro. Auf Erlangen übertragen muss mit einem Faktor „4,3“ (beschlossen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2013) multipliziert werden, was zu einem Ergebnis von 258,00 Euro für eine 8stündige tägliche Betreuung führt. Die in den Empfehlungen genannten 300,00 Euro für über Dreijährige werden dort nicht näher erläutert.

Die Verwaltung des Jugendamts hält die Ausweisung einer Sachkostenpauschale in Höhe von 258,00 Euro bei einer täglichen 8-stündigen Betreuung für sachgerecht, da sie sich an der Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung orientiert. Hingegen eine Unterscheidung des Betrages für die Förderleistung für unter und für über Dreijährige für nicht sachgerecht.

Da die Gesamtsummen in den Empfehlungen unter den Beträgen der Stadt Erlangen liegen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Anpassung der Grundstruktur notwendig. Ob und inwieweit den Empfehlungen gefolgt werden sollte, wird von der Verwaltung geprüft.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die gesetzlichen Anforderungen in die Vergütungstabelle einzubauen, ohne die Endsumme weder nach oben noch nach unten zu verändern. Die gesonderte Ausweisung der Sachkosten ist hierbei lediglich deklaratorisch relevant, da diese Kosten schon bisher in nicht definierter Höhe in der Vergütung enthalten waren.

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2015 folgend Beträge für die unterschiedlichen Buchungszeiten an die Kindertagespflegepersonen zu bezahlen. Für die Zukunft wird vorgeschlagen, als weitere Grundlage für Neuberechnungen die Beträge in der Zeile „bis 8 Std“ zu verwenden und anteilig hoch oder niedrig zu rechnen. Von der Anwendung eines Stundenbetrags als Berechnungsgrundlage sollte abgesehen werden, da dies, wie sich auch hier gezeigt hat, oftmals unterschiedlich gerechnet wird und so zu schwer vergleichbaren Umständen führt. Außerdem wird so eine eigene Betrachtung der Beträge für den Sachaufwand und für die Betreuungsleistungen ermöglicht.

Folgende Beträge werden vorgeschlagen (Die Auszahlungsbeträge sind auf volle Euro aufgerun-

det):

Buchungszeit	Sachaufwand	Basisbetreuungsleistung (Grundbetrag)	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung = Auszahlung	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 10 % Qualifizierungszuschlag = Auszahlung	Gesamtsumme Sachaufwand + Betreuungsleistung mit 20 % Qualifizierungszuschlag = Auszahlung
bis 2 Std	64,50 €	89,75 €	155,00 €	164,00 €	173,00 €
bis 3 Std	96,75 €	134,63 €	232,00 €	245,00 €	259,00 €
bis 4 Std	129,00 €	179,50 €	309,00 €	327,00 €	345,00 €
bis 5 Std	161,25 €	224,38 €	386,00 €	409,00 €	431,00 €
bis 6 Std	193,50 €	269,25 €	463,00 €	490,00 €	517,00 €
bis 7 Std	225,75 €	314,13 €	540,00 €	572,00 €	603,00 €
bis 8 Std	258,00 €	359,00 €	617,00 €	653,00 €	689,00 €
bis 9 Std	290,25 €	403,88 €	695,00 €	735,00 €	775,00 €
bis 10 Std	322,50 €	448,75 €	772,00 €	817,00 €	861,00 €

Wie sich zeigt, sind die Summen der jeweils letzten Spalten dieser und der obigen Tabelle identisch. Die Abweichungen im Cent-Bereich sind rein rechnerisch bedingt.

Außerhalb der gesetzlichen Vorgaben und damit auf freiwilliger Basis sollen die Tagespflegepersonen einen 25-prozentigen Zuschlag erhalten, die mindestens 24 Stunden Weiterbildungsmaßnahmen im Jahr absolvieren. Gesetzlich vorgeschrieben sind mindestens 15 Unterrichtseinheiten zu Fort- und Weiterbildungszwecken pro Jahr. Es ist gewünscht, dass die Weiterbildungsmaßnahmen des Fachdienstes Kindertagespflege genutzt werden, es ist auch möglich, externe Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Anerkennung von externen Fortbildungen obliegt dem Fachdienst.

Die hierdurch verursachten Mehrkosten belaufen sich bei einer bis 8-stündigen Betreuung auf ca. 240 Euro/Kind/Jahr.

Randzeitenregelungen:

Als Randzeiten in der Kindertagespflege gelten beim Stadtjugendamt Erlangen:

- die Zeiten vor 7:00 Uhr und die Zeiten nach 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Zeiten an Wochenenden und Feiertagen

Zeiten nach 20:00 Uhr werden zu Nachtzeitenbetreuung gerechnet und nach diesen Vorgaben bezahlt.

Die max. Buchungszeit für Kinder beträgt nach BayKiBiG 10 Stunden täglich, nur diese sind auch über dem Basiswert förderfähig. Zeiten, die darüber hinausgehen und auch Zeiten nach 20:00 Uhr müssen als reine Betreuungszeiten gerechnet werden. Reine Betreuungszeiten von Kindern sind nicht Bestandteil des BayKiBiG und werden staatlich nicht gefördert. Diese Leistungen sind freiwillige städtische Leistungen. Im Regelfall werden solche Plätze, die über das Regellaß von Buchungszeiten gebucht werden, von Kindern von 0 bis 6 Jahren in Anspruch genommen.

In Ausnahmesituation soll es auch möglich sein, dass Kinder bei der Kindertagespflegeperson übernachten können, wobei hier an zu merken ist, dass die Bereitschaft von Kindertagespflegepersonen auch Übernachtung an zu bieten sehr gering ist.

Die Vergütungssätze der Rand- und Nachtzeiten sollen wie folgt geregelt sein:

Für **Randzeitenbetreuung** vor 7:00 Uhr und zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen wird auf den jeweilig sich ergebenden Tabellenbetrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ein Zuschlag von 25 % gewährt. Der Betrag für die Sachkosten bleibt unverändert.

Eine **Übernachtung im Haushalt der Tagespflegeperson** soll pro Nacht mit 25,00 Euro vergütet werden. Dies entspricht in etwa 1/30 aus der Vergütungspauschale für eine Betreuung von bis zu 9 Stunden täglich.

Eine **Betreuung über Nacht im Haushalt der Eltern** soll mit 15,00 Euro vergütet werden. Dies entspricht in etwa 1/30 aus der Vergütungspauschale für eine Betreuung von bis zu 9 Stunden täglich ohne Berücksichtigung der Sachkostenpauschale.

Soweit eine **Betreuung nicht einen ganzen Monat** umfasst (z.B. Ersatzbetreuung) wird für jeden Betreuungstag 1/30 der sich ergebenden Monatspauschale vergütet. Die Vergütung umfasst alle Tage, die im Zeitraum des Beginns bis zum Ende des befristeten Tagespflegeverhältnisses liegen. Dies gilt auch für in diesem Zeitraum liegende Sonn- und Feiertage und Samstage.

Die Mehrausgaben in diesen Bereichen hängen von der Inanspruchnahme ab. Sie können derzeit noch nicht beziffert werden.

Inklusion in der Kindertagespflege:

Der Gesetzgeber hat die rechtlichen Grundvoraussetzungen für inklusive Plätze in der Kindertagespflege geschaffen. Da bei der Eingliederungshilfe für Nicht-Schulkinder grundsätzlich der Bezirk zuständiger Leistungsträger ist (also auch für seelisch behinderte Kinder) müssen mit diesem entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden. Die Verwaltung arbeitet an der Erstellung eines Konzepts.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung der staatlichen Vorgaben in der Umsetzung der Bezahlung der Tagespflegepersonen und somit Sicherstellung der staatlichen Förderung der Kindertagespflege. Die Einführung von Randzeiten mit einer spürbaren höheren Bezahlung soll das Gesamtangebot der Kinderbetreuung erweitern und gleichzeitig ein Anreiz für die Kindertagespflegepersonen gesetzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umarbeitung der bisherigen Bezahlungsstruktur in eine Struktur, die Sachaufwand und Förderungs-/ Qualifizierungsleistung transparent macht

Haushaltsmittel

sind im Budget vorhanden; die Mehrkosten für die Folgejahre sind derzeit nicht absehbar

Anlagen:

III. Abstimmung

Protokollvermerk:

Auf Seite 3 der Beschlussvorlage ist formuliert:

„Es ist gewünscht, dass die Weiterbildungsmaßnahmen des Fachdienstes Kindertagespflege genutzt werden, es ist auch möglich, externe Angebote in Anspruch zu nehmen.“

Frau StRin Hartwig erläutert, dass die Formulierung „Es ist gewünscht“ nicht bedeuten kann, dass diese Angebote vorrangig wahrzunehmen sind. Sie legt Wert auf die Feststellung, dass ein geeignetes externes Angebot gleichrangig ist.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Struktur der bestehenden Vergütung, wie im Bericht aufgezeigt, den gesetzlichen Erfordernissen an zu passen.
2. Weiter beschließt der Ausschuss die Randzeitenbetreuung in der Kindertagespflege, wie von der Verwaltung eingebracht. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vergütung im Rahmen der Grundstruktur, an den gesteigerten Lebenshaltungskosten und möglichen Modifizierungen der gesetzlichen Grundlagen fort zu schreiben.
4. Die Verwaltung wird weiter ermächtigt, bis zu einer Regelung mit den Bezirken bei inklusiven Tagespflegeverhältnissen Regelungen im Einzelfall zu treffen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang